

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1389K – AUSLANDSDECKUNG INDIREKTE EXPORTE WELTWEIT MIT USA, KANADA UND AUSTRALIEN

1. In Erweiterung zum vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 1388K erstreckt sich der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen auch auf USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet in diesen Fällen keine Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung ausgeliefert wurden.
 - Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
3. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Betrag.